

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Es gibt nicht nur die regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die monatlich oder quartalsweise abzugeben sind. Auch Kleinunternehmer und Unternehmer mit umsatzsteuerfreien Leistungen müssen oftmals vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Warum? Es geht um Leistungen, bei denen die Unternehmer die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger schulden. Dass diese Umsatzsteuer nicht erst mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung anzumelden ist und über die Möglichkeit des Finanzamtes, die Befreiung von der Abgabepflicht zur Umsatzsteuer-Voranmeldung zu widerrufen, informiert unser erster Beitrag. Bis zum 18. Februar 2019 sind die elektronischen Lohnnachweise für die gesetzliche Unfallversicherung von allen Arbeitgebern zu melden. Wie wichtig die gesetzliche Unfallversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist, lesen Sie in unserem zweiten Beitrag. Bizarre Eisskulpturen ziehen alljährlich tausende Besucher in ihren Bann. Doch können die saisonalen Ausstellungen einem Museum gleichgestellt werden? Die Antwort auf diese Frage entscheidet darüber, ob auf den Eintritt 7 % oder doch 19 % Umsatzsteuer entfallen. Wie die Richter des Bundesfinanzhofes entschieden haben, lesen Sie im letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **Unternehmer aufgepasst: Finanzämter widerrufen Befreiung von Abgabepflicht zur Umsatzsteuer-Voranmeldung**

Zu den umsatzsteuerlichen Pflichten eines Unternehmers gehört es, die vom Kunden einbehaltene Umsatzsteuer beim Finanzamt anzumelden – grundsätzlich quartalsweise. Der Anmeldezeitraum verkürzt sich auf den Kalendermonat, wenn die Zahllast aus Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuern im Vorjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat. Das Finanzamt kann Unternehmen aber auch von der Abgabe der vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien. Dies erfolgt in der Regel von Amts wegen, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr unter 1.000 Euro geblieben ist. Nur bei Unternehmern, bei denen der Steueranspruch gefährdet erscheint oder im laufenden Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer gerechnet wird, hat das Finanzamt bisher nicht von der Abgabepflicht befreit oder die Befreiung widerrufen. Auch Kleinunternehmer und Unternehmen, die nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen (bspw. Ärzte oder Vermieter von Wohnimmobilien), sind von der Abgabe vor Umsatzsteuer-Voranmeldungen mangels meldepflichtiger Umsatzsteuern befreit.

Doch wie so oft gibt es auch hier Ausnahmen, in denen auch Kleinunternehmer und Unternehmer mit einer Befreiung von der periodischen (monatlichen oder vierteljährlichen) Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Voranmeldung abgeben müssen. Das ist insbesondere Fall, wenn ein Unternehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren tätigt oder als Empfänger einer von einem ausländischen Unternehmer erbrachten Leistung die Umsatzsteuer im Inland schuldet (Reverse Charge). In diesen Ausnahmefällen ist eine Umsatzsteuer-Voranmeldung immer für das Kalendervierteljahr abzugeben, in dem die Leistung bzw. der Erwerb ausgeführt wurde. Diese Abgabepflicht will die Finanzverwaltung jetzt konsequent durchsetzen. Die Finanzämter widerrufen deshalb in vielen Fällen die bisher erteilte Befreiung von der Abgabepflicht. Sie stützen sich dabei auf eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Aktuell schreiben Finanzämter die Unternehmer an, die bisher keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben mussten, um über die Verpflichtung zur fallbezogenen Umsatzsteuer-Voranmeldung zu informieren. Soweit die Befreiung von der Abgabepflicht widerrufen wird, sind wieder vierteljährliche Voranmeldungen einzureichen.

**Tipp:** Da für jedes Kalendervierteljahr neu zu prüfen ist, ob melderrelevante Tatbestände ausgeführt wurden, ist es ratsam eine Dauerfristverlängerung zu beantragen. Damit verschiebt sich der Abgabezeitraum um einen Monat.

## **Jeder Unfall ist einer zu viel: Vorsicht im Homeoffice**

### **Lohnnachweise für 2018 sind bis zum 18. Februar 2019 elektronisch zu übermitteln**

Es wird schon nichts passieren, denkt so mancher Unternehmer. Doch nicht nur in der Firma, sondern auch auf dem Weg zu Arbeit besteht die Gefahr eines Unfalls. Die Zahlen sind alarmierend. Im I. Halbjahr 2018 wurden rund 937.000 Arbeits- und Wegeunfälle an die neun Berufsgenossenschaften gemeldet. Über die Hälfte führte dabei zu Arbeitsausfällen von mindestens drei Tagen und 303 Unfälle endeten sogar tödlich.

#### **Gesetzliche Unfallversicherung übernimmt Haftpflichtverantwortung des Arbeitgebers**

Für die Folgen aus einem Arbeits- oder Wegeunfall seiner Mitarbeiter haftet normalerweise der Arbeitgeber. Müsste er allein dafür aufkommen, könnte dies im Einzelfall teuer werden und sogar die Existenz des Unternehmens erheblich gefährden. Damit dies nicht passiert, ist die Haftpflichtverantwortung des Arbeitgebers per Gesetz auf die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften übertragen. Arbeitgeber sind Pflichtmitglied einer Berufsgenossenschaft, sobald sie Arbeitnehmer einstellen. Je nach Branche und Gewerbebereich gehören sie einer der neun Berufsgenossenschaften an. Mit den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft finanzieren alle Arbeitgeber gemeinsam die Folgen aus einem Arbeits- oder Wegeunfall.

#### **Unfallversicherung gewährt Sach- und Geldleistungen**

Zu den im Einzelfall gewährten Sach- und Geldleistungen im Rahmen eines anerkannten Arbeits- oder Wegeunfalls gehören die medizinischen Leistungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ebenso, wie die Aufwendungen für die Arbeits- oder Berufsförderung, wenn der Arbeitnehmer nach dem Unfall nicht mehr seine bisherige Tätigkeit ausüben kann. Sind Hilfsmittel oder andere Maßnahmen notwendig um besser mit den Verletzungsfolgen klar zu kommen, so werden auch diese Leistungen übernommen. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer ganz oder teilweise nicht mehr berufstätig sein kann, werden Renten als finanzieller Ausgleich gezahlt.

#### **Im Homeoffice ist nicht jeder Unfall ein Arbeitsunfall**

Die zuständige Berufsgenossenschaft gewährt allen Arbeitnehmern eines Unternehmens unabhängig von der Höhe des jeweiligen Arbeitsentgelts Versicherungsschutz während der Arbeit und auf dem direkten Weg zwischen der Arbeitsstätte und der Privatwohnung. Umwege auf dem Weg zur Arbeit oder auch Raucherpausen in der Firma sind allerdings nicht versichert. Auch bei der Arbeit im Homeoffice ist Vorsicht geboten, denn hier ist die Abgrenzung zum privaten Bereich und privaten Risiko nicht immer leicht. Denn Risiken, die in der privaten Wohnung liegen, hat nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer selbst zu verantworten. So können zwar Betriebswege bei einem Homeoffice durchaus innerhalb der Wohnung liegen und den privaten und beruflichen Teil des Gebäudes verbinden, so dass dabei auftretende Unfälle als Arbeitsunfall gelten. Wege zur Nahrungsaufnahme im Homeoffice sind dagegen nicht unfallversichert.

#### **Unternehmer sind nur ausnahmsweise pflichtversichert**

Auch Unternehmer ohne Beschäftigte können verpflichtet sein, für das eigene Unfallrisiko Beiträge in die Berufsgenossenschaft einzuzahlen. Das betrifft z. B. landwirtschaftliche Unternehmer, selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, selbständige Hebammen, Physiotherapeuten und Masseur). Auch für Unternehmer der Fleischwirtschaft sah die Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe bis Ende 2018 eine Pflichtversicherung vor. Das hat sich in diesem Jahr geändert. Sieht die Satzung keine Pflichtmitgliedschaft für den Unternehmer vor, so besteht in der Regel die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Ob dies sinnvoll und notwendig ist, muss jeder Unternehmer für sich entscheiden. Dabei muss natürlich auch die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsunfalls einkalkuliert werden, welches stark von der jeweiligen Branche abhängt. So hat z. B. der Gastronom, der selbst am Herd steht ein höheres Unfallrisiko, als wenn er sich überwiegend um den reibungslosen Ablauf in der Gaststätte kümmert.

#### **Beitragshöhe hängt vom Gefahrenpotenzial ab**

Dass auf dem Bau oder auch in der Restaurantküche eine höhere Unfallgefahr besteht, als im Büro, ist augenscheinlich. Daher wird auch die Anzahl und Schwere der erfassten Arbeitsunfälle im einzelnen Gewerbebereich bei der Festsetzung des Beitragssatzes berücksichtigt. Die Beiträge ermitteln sich aus der Lohnsumme des Unternehmens, multipliziert mit dem Beitragssatz der jeweiligen Gefahrenklasse, in die das

Unternehmen bzw. die Mitarbeitergruppen eingestuft wurde. Die zu zahlenden Beiträge werden auf Basis der Lohnnachweise des Unternehmens ermittelt, die bis zum 16. Februar des Folgejahres auf elektronischem Weg zu melden sind. Mit der elektronischen Meldung werden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt und die zugrunde liegenden Arbeitsstunden je Versicherter gemeldet.

**Hinweis:** Da 2019 der 16. Februar auf einen Samstag fällt, verlängert sich die Abgabe der elektronischen Lohnnachweise für das Jahr 2018 bis zum 18. Februar 2019.

Die Erstellung des digitalen Lohnnachweises erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt ist ein automatisierter Abgleich der Unternehmensdaten durchzuführen. Der Abgleich der Mitgliedsnummer und der Gefahrenklassen erfolgt aus dem verwendeten Lohnabrechnungsprogramm im Unternehmen oder beim Steuerberater. Hierbei müssen die Arbeitgeber allerdings aktiv mitwirken. Um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten, wird jedem Unternehmen von der Berufsgenossenschaft eine fünfstellige PIN-Nummer zugeordnet. Soweit der Lohn nicht im Unternehmen berechnet wird, sind die Zugangsdaten Ihrem Steuerberater auszuhändigen, soweit dies nicht bereits in den Jahren 2017 oder 2018 erfolgt ist.

**Hinweis:** Selbst, wenn die Löhne ohne Einsatz eines elektronischen Abrechnungsprogramms abgerechnet werden, ist der Lohnnachweis digital über eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe zu erstellen.

## Heißer Streit um Eisskulpturen

### 7 % oder 19 % - das ist hier die Frage

In den Wintermonaten ziehen jedes Jahr Ausstellungen mit bizarren Eisskulpturen tausende von Besuchern an. Im Sommer gibt es Kunstwerke aus Sand zu bewundern. Kunstwerke, die vergänglich sind und im Unterschied zu den Bildern von Rembrandt, Michelangelo oder da Vinci nicht für die Ewigkeit erhalten bleiben. Dass es sich bei den Schöpfern dieser Skulpturen um Künstler handelt, ist augenscheinlich und wird in der Regel auch von den Finanzbeamten nicht anders gesehen. Selbstständig tätige Eis- und Sandkünstler erzielen daher mit den Honoraren für ihre Kunstwerke Einkünfte aus einer freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit. Diese freiberuflichen Einkünfte sind somit nicht gewerbesteuerpflichtig. Mangels einer Befreiungsvorschrift sind die künstlerischen Leistungen jedoch umsatzsteuerpflichtig. Der Künstler muss also Rechnungen mit 19 % Umsatzsteuer ausstellen, sofern er nicht als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer davon befreit ist. Dies ist der Fall, wenn seine steuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Soweit, so gut. Doch was ist mit dem Unternehmer, der Eis- und Sandskulpturenausstellungen veranstaltet? Muss er seine Eintrittspreise mit 19 % Umsatzsteuer kalkulieren oder darf er den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % anwenden? Denn der 7-prozentige Umsatzsteuersatz gilt für Eintrittskarten für Museen. Doch genau da scheiden sich die Geister. Finanzamt und auch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern vertreten die Ansicht, dass die Steuerbegünstigung die Ausstellung einer Kunstsammlung voraussetzt. Die Eisskulpturen seien zwar auch Kunstgegenstände, doch der Veranstalter stelle diese nur vorübergehend aus – vermutlich längstens bis sie schmelzen – und eben nicht als eigenständige Sammlung. Die obersten Finanzrichter sehen das jedoch anders. Sie entschieden, dass auch für die Eis- oder Sandskulpturenausstellungen die Eintrittskarten nur mit 7 % umsatzbesteuert werden müssen. Ihr Begründung: Es kommt für die Steuersatzermäßigung nicht darauf an, ob eine Ausstellung vollständig aus Sammlungsbeständen anderer Einrichtungen oder privater Leihgeber zusammengestellt wird. Auch eine Kunstsammlung, die eigens für die Ausstellung arrangiert wird, kann mit 7 % besteuert werden.

Gute Nachrichten also für Veranstalter von solchen vorübergehenden Ausstellungen, aber auch für Betreiber von Wanderausstellungen, die an unterschiedlichen Orten ausgerichtet werden. Für sie vergrößert sich der wirtschaftliche Spielraum, wenn sie bisher die Eintrittskarten mit 19 % umsatzbesteuert haben.

Beispiel:

Die Veranstalter einer Eisskulpturenausstellung verkaufen 50.000 Eintrittskarten á 10 Euro brutto. Bei einem Umsatzsteuersatz von 19 % sind darin je Ticket 1,60 Euro Umsatzsteuer enthalten, bei 7 % dagegen nur 0,65 Euro, also 0,95 Euro weniger pro Ticket. Bezogen auf die 50.000 Tickets ergibt sich damit eine um 47.500 Euro niedrigere Umsatzsteuer.

Veranstalter können damit ihre Gewinnmarge erhöhen. Sie können aber auch die Eintrittspreise senken, um damit mehr Besucher anzulocken, die bizarren Eiskunstwerke zu bewundern, was dem Unternehmer im Endeffekt wieder ein Mehr an Umsatz bringt.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.